



Auszug aus dem Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006¹

GS 36.0153

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Grenzabstände für Grünhecken (Einfriedigungen), Pflanzen, Bäume und Wald sind im kantonalen Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006 unter Nachbarrecht geregelt. Es handelt sich dabei um privates Recht.

Für die übrigen Einfriedigungen (nicht Grünhecken) gelten die gesetzlichen Grundlagen zum Raumplanungs- und Baugesetz, RBG und der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz, RBV, vom 8. Januar 1998.

§ 128 Grabungen und Bauten

In Bezug auf Grabungen, Aufschüttungen und Bauten sind die bezüglichen Vorschriften des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 anzuwenden.

§ 129 Nachbarliche Zutrittsrechte

¹Die Nachbarn haben das Betreten oder die vorübergehende Benützung ihres Grundstückes zu dulden, soweit es für die Errichtung oder den Unterhalt von Bauten, Einfriedigungen und anderen Anlagen längs der Grenze unumgänglich ist.

²Ebenso darf für den Unterhalt oder die Reinigung von Zisternen, Brunnen, Leitungen und dergleichen das Leitungsgelände vorübergehend betreten oder benützt werden.

³Wer ein solches Recht ausüben will, muss den Nachbarn oder der Eigentümerschaft des Leitungsgeländes sein Vorhaben rechtzeitig und gehörig anzeigen und einen allfälligen Schaden ersetzen.

§ 130 Einfriedungen

¹Grünhecken dürfen gegen den Willen des nachbarlichen Grundeigentümers nicht näher als sechzig Zentimeter von der Grenze und nicht höher als ihre dreifache Distanz von derselben gehalten werden.

²Für andere Einfriedungen gelten die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG).¹

§ 131 Pflanzen

¹Zwergobstbäume, andere Gartenbäume, Ziersträucher, kleine Zierbäume sowie Reben dürfen nicht näher als einen halben Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

²Einzelne Waldbäume und grosse Zierbäume (wie Pappeln, Kastanienbäume und dergleichen), sowie Nussbäume dürfen auf öffentlichen Plätzen und privaten Gartenanlagen um Wohnhäuser nicht näher als sechs Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

³Obstbäume (Äpfel, Birnen, Kirschen usw.) dürfen in offenem Land und gegenüber Reben nicht näher als sechs Meter, in offenen Baumgärten und Pflanzplätzen nicht näher als zwei Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

⁴Überragende Äste und eindringende Wurzeln fruchttragender Bäume hat die Nachbarschaft, soweit sie dadurch in der Benützung ihres Landes nicht gehindert wird, zu dulden. Sie hat aber ein Recht auf die an den überragenden Ästen wachsenden Früchte (Anries).

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 18. Januar 2007.

§ 132 Wald

¹Soweit Wald an Wald grenzt, ist die Marchlinie auf einen halben Meter nach jeder Seite hin offen zu halten. Dieser Abstand gilt auch für Neuanpflanzungen von Wald gegenüber bestehendem Wald einer anderen Eigentümerschaft.

²Soweit Wald an Kulturland grenzt, ist für neue Waldanlagen auf bisher landwirtschaftlich genutztem Boden ein Abstand von sechs Metern von den Nachbargrundstücken, gegenüber Reben ein solcher von zehn Metern einzuhalten.

§ 133 Abweichende Vereinbarungen, Klagen auf Beseitigung

¹Im Einverständnis mit der Nachbarschaft kann von den Abstandsvorschriften gemäss § 130 und § 131 dieses Gesetzes abgewichen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung und der Eintragung als Dienstbarkeit im Grundbuch.

²Klagen auf Beseitigung bzw. Zurückversetzung von neugepflanzten Bäumen können nur während zehn Jahren seit der Pflanzung angehoben werden.

§ 134 Bäume längs öffentlicher Strassen und Plätze

¹Gegenüber Kantons- und Gemeindestrassen soll die Entfernung der Bäume vier Meter vom Strassenrand betragen; Ausnahmen können durch die Bau- und Umweltschutzdirektion bzw. durch den Gemeinderat gestattet werden. Der Strassenverkehr darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.

²Kanton und Gemeinden sind berechtigt, öffentlichen Strassen und Plätzen entlang Bäume zu pflanzen, auch wenn die in § 131 und § 132 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Abstände von den Nachbargrundstücken nicht vorhanden sind.

2. Zuständigkeiten bei Beschwerden

3.1 Bei Grünhecken und Bäumen

Da es sich bei den Abstandsregelungen für Bäume und Grünhecken nicht um öffentlich-rechtliche, sondern um zivilrechtliche Vorschriften handelt, ist weder die Gemeinde noch die Baudirektion des Kantons zuständig. Ist eine gütliche Regelung zwischen den betreffenden Nachbarn nicht möglich, können weitere folgende Schritte erwogen werden:

- a. Eingeschriebener Brief an den Eigentümer der Nachbarparzelle mit dem Hinweis darauf, dass die Abstände gemäss Gesetz nicht eingehalten sind und mit der Aufforderung, den ungesetzlichen Zustand zu beenden.
- b. Eventuell Erkundigung betreffend weiteres Vorgehen bei der unentgeltlichen Rechtsauskunft des Bezirksgerichts Arlesheim.
- c. Falls der fehlbare Nachbar nichts unternimmt, ist der nächste Schritt der Einigungsversuch beim Friedensrichter.
- d. Wenn keine Einigung zustande kommt, ist eine Klage auf Beseitigung bzw. Zurücksetzung der Bäume oder Grünhecken beim Bezirksgericht Arlesheim einzureichen.

Adresse Zivilkreisgericht BL West:

Zivilkreisgericht BL West
Domplatz 5/7
4144 Arlesheim
061 552 80 00